

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 26. September 1987 (GBl. S. 477) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Mai 1989* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Straßenanlieger sind verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, vom Schnee zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Absatz 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zweck dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Absatz 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Absatz 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Absatz 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Absatz 6 Straßengesetz).

*) zuletzt geändert am 24. Juli 2001

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

(4) Führt die Stadt Leistungen selbst durch, zu denen die Anlieger nach dieser Verordnung verpflichtet sind, so wird dadurch weder eine Verpflichtung der Stadt begründet, noch die Verantwortlichkeit der Anlieger eingeschränkt.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu reinigen, vom Schnee zu räumen und zu bestreuen:

1. Gehwege:
Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn:
Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 m.
3. Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen:
Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind Randstreifen in einer Breite von 1,50 m. Verschmälern sich die Randstreifen durch Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und ähnliches auf weniger als 1 m, muss eine 1,50 m breite Fläche entlang dieser Einrichtung gereinigt, geräumt und bestreut werden.
4. Gemeinsame Rad- und Gehwege:
Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 1 genannten Flächen, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

(2) Die Reinigung ist nach Bedarf vorzunehmen. Außerordentliche, insbesondere gefahrdrohende Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen, sobald der Anlieger sie wahrnimmt oder von ihnen Kenntnis erhält.

(3) Der bei der Reinigung anfallende Unrat ist unverzüglich vom Verpflichteten zu entfernen und darf nicht in die Kandel geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 m zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Absatz 1 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von den Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie z.B. Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Ziffer 5 Straßengesetz handelt, wer als Straßenanlieger vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht nach Maßgabe des § 4 reinigt, nicht nach Maßgabe des § 5 vom Schnee räumt oder nicht nach Maßgabe des § 6 bei Schnee- und Eisglätte bestreut;
2. entgegen § 4 Abs. 1 die Reinigung nicht vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub erstreckt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Reinigung nicht nach Bedarf vornimmt und außerordentliche, insbesondere gefahrdrohende Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen für die er als Straßenanlieger verpflichtet ist, nicht auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis räumt, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist;
5. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen für die er als Straßenanlieger verpflichtet ist, nicht auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis räumt, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist;
6. entgegen § 5 Abs. 2 den geräumten Schnee und das auftauende Eis nicht auf dem restlichen Teil der Fläche, für die er als Straßenanlieger verpflichtet ist, oder der Platz dafür nicht ausreicht, nicht am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 1 genannten Flächen anhäuft sowie nach dem Eintreten von Tauwetter die Straßenrinnen und Straßeneinläufe nicht so freimacht, dass das Schmelzwasser abziehen kann;
7. entgegen § 5 Abs. 3 die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken nicht so aufeinander abstimmt, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist sowie für jedes Hausgrundstück nicht einen Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 m räumt;

8. entgegen § 6 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte als Straßenanlieger nicht die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen rechtzeitig so bestreut, dass sie von den Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können;
9. entgegen § 6 Abs. 2 zum Bestreuen nicht abstumpfendes Material, wie z.B. Sand, Splitt oder Asche verwendet;
10. entgegen § 6 Abs. 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet (Ausnahme bei Eisregen);
11. entgegen § 7 die Gehwege werktags von 8 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 9 bis 20 Uhr nicht geräumt und gestreut hat.

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 2 Straßengesetz und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.